

Entschädigungsreglement

Art. 1 Geltungsbereich

Diesem Reglement unterstehen: Kirchgemeindevorstand, die Reinigungskräfte sowie alle übrigen, im Dienste der Kirchgemeinde stehenden Personen, soweit deren Anstellung und Besoldung nicht anderweitig geregelt ist.

Art. 2 Grundgehalt für Vorstands-Mitglieder

Für die Ausübung ihrer Tätigkeiten für die Kirchgemeinde werden die Vorstands-Mitglieder mit folgenden Besoldungsansätzen entlohnt:

Präsident	Fr. 1500.00
Kassier	Fr. 3500.00
Aktuar	Fr. 1000.00
Beisitzer	Fr. 1000.00

Mit der Ausrichtung des Fixums werden sämtliche Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Versammlungen und die anfallenden administrativen Arbeiten sowie die Zeitaufwendungen für Repräsentationsaufgaben abgegolten.

Art. 3 Sitzungs- und Taggelder

Für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen gelten die Ansätze der Kant. Landeskirche Graubünden.

Stand 2021:	Sitzung	Fr. 90.00
	Tagung ganzer Tag	Fr. 180.00



Art. 4 Protokollführung

Protokolle werden mit Fr. 30.00 je Protokoll entschädigt.

Art. 5 Revisorat

Die Rechnungsrevisoren werden für die Prüfung der Jahresrechnung mit Fr. 90.00 entschädigt.

Art. 6 Stundenansatz

Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum enthalten sind, wird mit einem Stundenansatz von Fr. 30.00 entschädigt.

Dieser Stundenansatz gilt für Kirchenvorstand, die Reinigungskräfte sowie alle übrigen, im Dienste der Kirchgemeinde stehenden Personen, soweit deren Anstellung und Besoldung nicht anderweitig geregelt ist.

Art. 7 Spesen

Das Buchhalterprogramm wird durch die Kirchgemeinde finanziert.

Dem Präsidium wird für Verbrauchsmaterial (Papier, Druckerpatronen usw.) sowie Porto eine jährliche Pauschale von Fr. 200.00 ausgerichtet.

Für notwendige Fahrten mit dem Privatauto werden Fr. 0.70 je gefahrenem Kilometer entschädigt.

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 28. November 2021 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen.

Es tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Pany, im Dezember 2021

Die Präsidentin



Die Aktuarin

